

GECO · c/o GECO · c/o Dirk Gajdosch · Palantstr. 2 · 50226 Frechen

Petitionsausschuss des Landtags NRW

z.H. Frau Rita Klöpfer

Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Gehörlose Eltern - CODA e.V.

Beisitzer
Dirk Gajdosch

Palantstr. 2
50226 Frechen

e-Mail
d.gajdosch@geco-koeln.de
Internet
www.geco-koeln.de

Datum
23.11.2010

Gajdosch u. a. Petition

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Klöpfer,

gegenwärtig besteht in Nordrhein-Westfalen, anders als in anderen Bundesländern, wie zum Beispiel Hessen oder Bayern eine Lücke in der Kommunikationshilfenverordnung NRW.

1.

Damit fällt ein wichtiger Bedarfsbereich aus dem Regelungsinhalt heraus:

Viele hörbehinderte Menschen, die auf die Kommunikation in deutscher Gebärdensprache angewiesen sind, haben hörende Kinder, sog. CODA (Children Of Deaf Adults). Diese Kinder haben es schwer, die lautsprachliche Entwicklung störungsfrei zu erfahren und bedürfen der frühzeitigen Integration in eine lautsprachliche Umgebung.

Wenn ein solches Kind in einem Kindergarten, zunächst für unter dreijährige eingegliedert wird, später die normale Kindergarten- und die Schulzeit durchlebt, sind die hörbehinderten Eltern zur Ausübung ihrer Erziehungsrechte gehalten, an Elternabenden, Elterngesprächen u.ä. teilzunehmen. Dies ist gerade bei kleinen Kindern wichtig, da die Eltern über den Entwicklungsstand der Kinder informiert werden

Sitz des Vereins
Köln
Vereinsregister
VR 16106

Finanzamt Bergheim
Steuernummer:
203/5701/3179 VST 9

Bankverbindung
Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 370 20 500
Konto 1058 900

müssen.

Die Erzieher, Betreuer und Lehrer können allerdings in der Regel nicht in Gebärdensprache kommunizieren.

Hierzu sind die hörbehinderten Menschen regelmäßig auf die Hinzuziehung von Dolmetschern für die deutsche Gebärdensprache angewiesen.

Auch haben die Unterzeichner die Erfahrung gemacht, dass es auch dann Probleme geben kann, wenn es um die Kommunikation zwischen gehörlosen Eltern gehörloser oder hörgeschädigter Kinder und Erziehern, Betreuer und Lehrer geht. Auch die gehörlosen Eltern hörbehinderter Kinder sind dann, wenn Erzieher, Betreuer und Lehrer nicht in Gebärdensprache kommunizieren können, auf die Hinzuziehung eines Dolmetschers für die Deutsche Gebärdensprache angewiesen.

2.

In Hessen und Bayern sieht die Kommunikationshilfverordnung zumindest auch im schulischen Bereich die Übernahme dieser Kosten vor, in NRW ist die Anwendbarkeit der Verordnung nur auf das Verwaltungsverfahren beschränkt.

Besteht bei den Eltern der Fall geringen Einkommens, kann durch das SGB XII als Eingliederungsmaßnahme eine Kostenübernahme durch das jeweilige Sozialamt erfolgen.

Haben die Eltern allerdings ein über dem Selbstbehalt liegendes Einkommen, entfällt diese Möglichkeit. Auch nach dem SGB VIII besteht kein Anspruch, da die Kinder z.T. selbst nicht behindert sind und es auf die Ermöglichung der Kommunikation der Eltern geht.

In der Folge ergibt sich die Situation, dass hörbehinderte Menschen, um ihre grundrechtlich geschützten Rechte als Eltern ausüben zu können, einen Kostenaufwand infolge der bestehenden Behinderung haben, der nicht von staatlicher Seite übernommen wird.

Diese Kosten sind durchaus nicht unerheblich und liegen bei einem Elternabend bei etwa 400,00 €, je nach Umfang des Dolmetschereinsatzes.

3.

Hierin sehen die Unterzeichner eine Diskriminierung der behinderten Menschen unter Verstoß gegen das Grundgesetz und die UN Behindertenrechtskonvention.

Es wird darum gebeten, die Gesetzeslücke zu schließen und die Anwendbarkeit der KHV NRW auf den Bereich der Kommunikation mit Kindergärten, Schulen und ggf. weiteren Bildungseinrichtungen zu erweitern.

Dirk und Elke Gajdosch